

Mustervernehmlassung für die Kantone

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Bernherhof
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. April 2019, mit dem Sie uns den Entwurf der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen zur Stellungnahme unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die wesentlichen Grundzüge des Abzuges auf Eigenfinanzierung, namentlich die Beschränkung des Abzuges auf Sicherheitseigenkapital sowie die Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes, sind zusammen mit griffigen Missbrauchsbestimmungen bereits in Art. 25a^{bis} StHG geregelt. Die in Art. 25a^{bis} Abs. 6 E-StHG vorgesehenen Ausführungsbestimmungen, welche mit der Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen erlassen werden, beschränken sich daher auf die Festlegung der Höhe der Eigenkapitalunterlegungssätze sowie weitere Einzelheiten zur Berechnung des Sicherheitseigenkapitals, zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, zur Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden und auf die übrigen Aktiven sowie zur Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital.

Die in der Verordnung in Art. 1 vorgesehenen risikogerechten Eigenkapitalunterlegungssätze für die Aktiven lehnen sich weitgehend an jene für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals an, welche sich ihrerseits an Höchstsätzen für mögliche Fremdfinanzierungen orientieren. Sie haben sich in der Veranlagungspraxis bewährt und werden von den Unternehmungen weitestgehend anerkannt. Beteiligungen und nicht betriebsnotwendige Aktiven werden zu 100% mit Kerneigenkapital unterlegt, sodass diese Aktiven nicht in den Anwendungsbereich des verzinslichen Sicherheitseigenkapitals gelangen. Damit werden weitere steuersystematisch nicht gerechtfertigte Vergünstigungen vermieden. Für die Aufteilung des Sicherheitseigenkapitals, welches auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden einerseits und auf die übrigen Aktiven andererseits entfällt, wird korrekt auf die nach Unterlegungssätzen gewichteten Aktiven abgestellt (Art. 4 des Verordnungsentwurfes). Gerechtfertigt ist auch, dass Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten oder Grundstücke im Ausland vom Anwendungsbereich des Abzuges auf Eigenfinanzierung ausgeschlossen werden.

Wir können dem Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form zustimmen.

Freundliche Grüsse